

4. Zum Begriffe des Gastwirts im Sinne des § 701 BGB.  
Rechte und Pflichten aus dem Gastaufnahmevertrag.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 7. Oktober 1921 i. S. N. (Besl.) w. Sp. (St.).  
VII 106/21.

I. Landgericht München. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hat längere Zeit in der Pension der Beklagten gewohnt. Am 23. April 1919 verließ er vorübergehend und unter Mitnahme eines Teiles seiner Sachen die Pension. Ein von der Beklagten am 27. April 1919 neu aufgenommener Gast stahl in der darauf folgenden Nacht aus dem unverschlossen gebliebenen Zimmer des Klägers eine Anzahl von Kleidungsstücken und andern Sachen. Der Kläger verlangt von der Beklagten Ersatz des ihm entstandenen Schadens in Höhe von 6650 *M.* Die Beklagte hat ihre Haftung bestritten und eigenes Verschulden des Klägers eingewendet. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Das Urteil des Oberlandesgerichts beruht auf der Annahme, daß die Beklagte und ihre Erfüllungsgehilfin, das Dienstmädchen St., die der Beklagten obliegende Fürsorgepflicht für die Sachen des Klägers verletzt haben. Diese Fürsorgepflicht wird in erster Linie aus § 701 BGB. abgeleitet, weil der grundlegende Vertrag der Parteien ein Gastaufnahmevertrag gewesen sei, kein bloßer Mietvertrag. Nur hilfsweise stellt sich das Oberlandesgericht auf den Standpunkt, daß die Beklagte

schon gegen die Pflichten einer bloßen Vermieterin verstoßen habe und deshalb hafte. Diese Ausführung ist nicht unbedenklich. Es ist nicht gesagt und auch sonst nicht ersichtlich, warum sich aus dem bloßen Vermieten von Räumen eine Fürsorgepflicht des Vermieters für die vom Mieter eingebrachten Sachen ergeben soll. Einen neben dem Mietvertrag herlaufenden Vertrag besonderer Art, aus welchem jene Pflicht etwa hergeleitet werden könnte, hat das Oberlandesgericht nicht in Rechnung gezogen. Indessen kann die Richtigkeit dieses Teiles der Urteilsgründe dahingestellt bleiben. Der Hauptgrund des Berufungsrichters hält jedenfalls den Angriffen der Revision stand.

Die Revision leugnet nicht, daß die Beklagte als Inhaberin einer Fremdenpension gewerbsmäßig Fremde aufnimmt; sie bestreitet jedoch, daß die Beklagte als Gastwirt anzusprechen sei. Der Berufungsrichter hat aber festgestellt, daß die Beklagte ihre Zimmer nicht nur an sogenannte Dauermieter abgibt, daß sie vielmehr Gäste auch für kürzere Zeiten aufnimmt. Mit Recht hat er danach die Beklagte als Gastwirt und als der strengen Haftung des § 701 BGB. unterworfen angesehen. Der innere Grund für diese Haftung ist gerade darin zu erblicken, daß die Gäste gegen die aus dem häufigen Wechsel ihrer Mitgäste sich ergebenden Gefahren geschützt werden sollen. Ob im einzelnen Falle der Gastwirt den Beherbergungsvertrag für längere oder kürzere Dauer abschließt, ob er dabei besondere längere Kündigungsfristen vereinbart, alles das kann einen Unterschied zuungunsten des Dauergastes nicht begründen. Eher ließe sich sagen, daß gerade ein solcher Dauergast einen besonderen Anspruch auf den Schutz des § 701 BGB. hat. Es hat denn auch der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 24. September 1920 VII 108/20 diesen Schutz einem Hotelgast zubilligt, der häufig wiederkehrte, regelmäßig dasselbe Zimmer bekam und einen geringeren Preis als den Tagespreis wochenweise zahlte.

Auch darauf will die Revision Wert legen, daß der Kläger wie alle übrigen Pensionäre die Mahlzeiten außerhalb des Hauses eingenommen habe. Dieser Umstand ist bedeutungslos. Zum Begriff der Beherbergung gehört nicht die Verpflegung. Ein Beherbergen ist immer schon dann anzunehmen, wenn jemand einem andern den Ersatz für ein eigenes Heim und alle die Bequemlichkeit gewährt, die man in der eigenen Häuslichkeit genießt. Dazu gehört namentlich das Erhalten von Ordnung und Sauberkeit in den gemieteten Räumen und das Bereitstellen einer Bedienung überhaupt.

Wichtig ist, daß der Kläger zur Zeit des Diebstahls nicht in der Pension weilte, sondern auf einige Tage verreist war. Unrichtig ist aber der von der Revision daraus gezogene Schluß, daß die rechtlichen Beziehungen der Parteien sich dadurch in einen reinen, noch dazu unentgeltlichen, Verwahrungsvertrag verwandelt hätten. Es ist nicht fest-

gestellt, daß der Kläger für die Reisetage etwas von seiner monatlich zu zahlenden Vergütung abgezogen hat. Deshalb muß von der vollen Zahlung der Monatsrate ausgegangen werden. Die Revision will den Betrag für die Reisetage als reine Miete ansehen. Dafür fehlt es aber an jeder Unterlage. In dem Beherbergungsvertrage des Klägers hatte sich nichts geändert. Wenn auch der Kläger für seine Person und einen Teil seiner Sachen nicht die ihm von der Beklagten zur Verfügung gestellte Wohnung und Bedienung benutzte, so blieben doch seine in der Wohnung zurückgelassenen Sachen eingebrachte Sachen eines zur Beherbergung aufgenommenen Gastes.

Endlich rügt die Revision eine Verletzung des § 254 BGB. Nummer, meint sie, sei es in erster Linie Aufgabe des Klägers geblieben, für die Sicherheit seiner Sachen zu sorgen; ihm, der sich mit den ihm bekannten und auch sonst in Pensionen üblichen Verhältnissen abgefunden hätte, habe es obgelegen, selbst dem Dienstmädchen die nötigen besonderen Anweisungen zu geben. Es geht indessen nicht an, für die in den Pensionen üblichen Verhältnisse, mögen sie auch als Mißstände zu bezeichnen sein, den Gast verantwortlich zu machen. Er muß die Mängel des Betriebes, die er überall vorfindet, einfach hinnehmen und darf sich auf die Fürsorge seines Wirtes und schlimmstenfalls auf den Schutz des § 701 BGB verlassen.

Ansehbar ist auch die von dem Berufungsrichter gegebene weitere Begründung. Er findet ein Verschulden der Beklagten und ihrer Erfüllungshelfin auch darin, daß sie nicht sofort bei der Abreise des Klägers mit seiner längeren Abwesenheit rechneten und auch bis zum 27. April 1919 das längere Fernbleiben des Klägers noch nicht erkannt hatten, daß sie es unterlassen haben, aus der sich ihnen aufdrängenden Erkenntnis die erforderlichen Schlüsse zu ziehen, daß sie trotz der damals in München herrschenden Unsicherheit keine Vorsichtsmaßregeln zum Schutz der Sachen des Klägers getroffen haben, und das auch dann nicht, als am 27. April 1919 ein neuer Gast unter keineswegs vertrauenerweckenden Umständen aufgenommen und in der Nähe des unbewohnten und unversperrten Zimmers des Klägers untergebracht war. Gegenüber dieser allein für den Schaden maßgebenden und ganz erheblichen Fahrlässigkeit vermag das Berufungsgericht ein Verschulden des Klägers, und noch dazu ein überwiegendes, nicht festzustellen. Ein Rechtsirrtum ist in diesen Ausführungen des Berufungsrichters nicht ersichtlich. Weder der Begriff des Verschuldens noch der des vorwiegenden ursächlichen Zusammenhangs ist verkannt.